

# **Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5, 15 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBL. I S. 172), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13. Juli 1994 (GVBL. I S. 302, ber. GVBL. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBL. I S. 62), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. September 2003 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und deren Benutzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines, öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage**

- (1) Der Fontanestadt Neuruppin obliegt die Versorgung mit Trinkwasser auf ihrem Gebiet als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:
  - die Wasserwerke einschließlich technischer Ausrüstung und Zubehör mit den dazugehörigen Anlagen wie Filter, Brunnen, Behälter usw.,
  - die Hauptversorgungsleitungen, die öffentlichen Versorgungsleitungen und Druckerhöhungsanlagen.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Dieses gilt nur, soweit das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (3) Bei mehreren Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern nach Abs. 1 und 2 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anschluss -und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie unmittelbar an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren mittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder durch ein sonstiges dazwischen liegendes Grundstück (Notweg gem. § 917 BGB) haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5**

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

#### **§ 6**

##### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 7**

##### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Fontanestadt Neuruppin vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Eigenanlage keine unmittelbare Verbindung zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage hat (körperliche Trennung).

#### **§ 8**

##### **Zwangsmittel**

Maßnahmen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg durchgesetzt werden. Gemäß § 20 dieses Gesetzes können Zwangsgelder in Höhe von 10,- € bis 50.000,- € festgesetzt werden.

#### **§ 9**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
  - b) entgegen § 6 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 4 vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage der Fontanestadt Neuruppin keine Mitteilung macht.
- (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

## **§ 10**

### **AVBWasserV und weitere Bestimmungen**

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V und der Preisliste in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung Allgemeine Wasserversorgung der Fontanestadt Neuruppin vom 02. Mai 1994 (Amtsblatt vom 20. Mai 1994) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Be- und Entwässerung der Fontanestadt Neuruppin 1999 (Beitrags- und Gebührensatzung, Be- und Entwässerung'99) vom 29. September 2003 außer Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 29. September 2003*

*Theel  
Bürgermeister*